

Satzung des Schützenverein Stederdorf von 1924 e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Stederdorf von 1924 e.V.
Nachstehend nur Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Peine Stederdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Peine eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.November bis 31.Oktober eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
3. Der Verein übt den Schießsport nach Bedingungen des Deutschen Schützenbundes aus.
4. Es besteht eine Junggesellschaft, in der sich Junggesellen des Vereins zusammengeschlossen haben, um überlieferte Traditionen hochzuhalten, ferner eine Mädchenjunggesellschaft mit dem Namen Dorfteichnixen, sowie Altschützen und Damenschützen.
5. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, jährlich das Schützenfest auszurichten. Zu diesem Fest wird ein Junggesellenkönig und Altschützenkönig ausgesprochen. Altschützenkönig kann jedes männliche verheiratete Mitglied werden. Außerdem können männliche Ledige ab einem Alter von 25 (fünfundzwanzig) Jahren ebenfalls auf die Altschützenscheibe schießen.
6. Der Verein bezweckt die Zusammenarbeit mit sämtlichen Abteilungen und die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen zur Förderung der Geselligkeit.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Der Verein betreibt intensive Jugendarbeit zur Förderung eines gesunden Nachwuchses.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte und der Satzung.
2. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Stimmberechtigt ist, wer das 16.Lebensjahr, wählbar, wer das 18.Lebensjahr vollendet hat.
4. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
5. Nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist ein Wiedereintritt nur auf schriftlichem Antrag beim Vorstand möglich.
6. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte der übrigen Mitglieder, sind aber von Beiträgen befreit.

§4 Eintrittsgeld und Beiträge

1. Das Eintrittsgeld und die Beiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Beiträge werden durch Bankeinzugsverfahren jährlich einmal erhoben werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.
Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Mitglieder:
 - 1.Vorsitzender und 2.Vorsitzender
 - 1.Schriftführer
 - 1.Kassierer und 2. Kassierer
 - Schießsportleiter und EhrenvorsitzenderDer erweiterte Vorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den vier Beisitzern
 - dem 1.Vorsitzenden der Junggesellschaft
 - der 1.Vorsitzenden der Dorfteichnixen
 - den Schaffern
 - der Damensprecherin
 - dem Jugendleiter(in)
 - den amtierenden Königen (Junggesellenkönig, Altschützenkönig)

2. Die Wahl des Vorstandes wird nach folgendem Schema durchgeführt:
 - 1. Vorsitzender: Wahl im Jahr mit ungeraden Jahreszahlen
 - 1. Schriftführer: Wahl im Jahr mit ungeraden Jahreszahlen
 - 2. Kassierer: Wahl im Jahr mit ungeraden Jahreszahlen
 - 2. Vorsitzender: Wahl im Jahr mit geraden Jahreszahlen
 - 1. Kassierer: Wahl im Jahr mit geraden Jahreszahlen
 - Der Schießsportleiter wird auf Vorschlag der aktiven Schützen von der Mitgliederversammlung jährlich bestätigt
 - Die Beisitzer werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein geeignetes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - der 1. Vorsitzende allein, oder
 - der 2. Vorsitzende zusammen mit dem 1. Schriftführer oder dem 1. Kassierer

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von allen ordentlichen Mitgliedern gebildet. Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören:
 - (a) Entlastung des Vorstandes
 - (b) Wahl des Vorstandes
 - (c) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
 - (d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - (e) Feststellung und Änderung der Satzung
 - (f) Auflösung des Vereins
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein und stellt ihre Tagesordnung fest.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres statt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich hält, oder, wenn es mindestens 30 (dreißig) ordentliche Mitglieder unter Angabe des Grundes ihres Verlangens schriftlich beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 (dreißig) Mitglieder anwesend sind.
7. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, wenn es die Satzung nicht anders bestimmt.
8. Anträge sind bis zur Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Anträge, die aus der Mitgliederversammlung gestellt werden und satzungsändernde Anträge erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter sowie mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber, nicht aus dem Vereinsbetrieb entsprechenden Gefahren und Sachverlusten.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur dann möglich, wenn die Mitgliederzahl bis auf 15 (fünfzehn) gesunken ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Sportvereine Stederdorf mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Jugendarbeit verwendet werden darf.
Die Vereinssatzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft und löst die alte Vereinssatzung ab.

Peine - Stederdorf, den 20.11.2015

Jürgen Schmidt
(1. Vorsitzender)

Reiner Gutschmann
(2. Vorsitzender)

Gerhard Bietz
(1. Kassierer)

Anke Marx
(1. Schriftführer)

Oliver Pieper
(2. Kassierer)